

Regierungsratsbeschluss

vom 23. März 2021

Nr. 2021/403

Amt für Kultur und Sport, Stiftung Schloss Waldegg, 4532 Feldbrunnen-St. Niklaus: Beitrag aus dem Swisslos-Fonds an die 27. Kantonale Schultheaterwoche 2021

1. Erwägungen

Die Schultheaterwoche auf Schloss Waldegg ist eine gern gesehene Kulturaktivität, die bereits zur Tradition geworden ist. Alle Kindergarten- und Primarschulklassen werden eingeladen, ihre Produktionen im grossen Zelt, welches im Schlosshof aufgestellt wird, aufzuführen. Die Schultheaterwoche ist nicht als Wettbewerb gedacht, sondern vielmehr als lustvolle Veranstaltung, die dazu anregen soll, auf diesem Gebiet selber aktiv zu werden. Sie erreicht Schulklassen aus dem ganzen Kanton und entspricht somit der schwerpunktmässigen Kulturförderung des Kuratoriums. Nachdem die Schultheaterwoche im Jahr 2020 Corona-bedingt abgesagt werden musste, werden für dieses Jahr, in Absprache mit dem Departement für Bildung und Kultur sowie dem Volksschulamt, Massnahmen ergriffen, um eine Durchführung zu ermöglichen. Dabei wird insbesondere auf Aufführungen vor grossem Publikum im Zirkuszelt verzichtet und kleinere Formate bevorzugt. Das Konzept der «Schultheaterwoche 21+» sieht neue Angebote vor, die den Fokus verstärkt auf Austausch und Begegnung legen werden. Für die 27. Kantonale Schultheaterwoche 2021 ist wieder ein Theaterangebot für alle Stufen während 5 Tagen geplant. Es ist ein Aufwand von Fr. 65'100.00 budgetiert.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Amt für Kultur und Sport ist an die 27. Kantonale Schultheaterwoche 2021 eine Defizitdeckungsgarantie von Fr. 49'120.00 aus dem Swisslos-Fonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 3 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlischt nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturrengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter sokultur.ch abrufbar.
- 2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Swisslos-Fonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.

2

- 2.5 Die Abteilung Swisslos-Fonds ist ermächtigt, den Beitrag, unter Vorbehalt von Ziffer 2.4, nach Erhalt einer Schlussabrechnung zulasten des Kontos Swisslos-Fonds (Auftrag 83380) anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Swisslos-Fonds (3) mz/009088
Amt für Kultur und Sport (10)